

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 257

Diez, Samstag den 2. November 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. 1/11. 18. S. 2,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);

b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Cocablätter (Folia Cocae),
2. Cocain und seine Salze als Roh-, Halbfertig- und Fertigware.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 500 Gr. betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Haupt-Sanitäts-Depots und die Sanitäts-Depots des Heeres und der Marine;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlich-kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Cocablättern zu Cocain, hydrochl. und Cocain. nitr. allgemein gestattet. Im übrigen ist die Verarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlich-kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, erlaubt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 500 Gr. beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.
Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des Königl. Kriegsministeriums in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 2. November 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 2. November 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

R. N. Nr. 1552/10. 18.

Bekanntmachung

Nr. 2/11. 18. S. 2,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzkräut, -tee, -blättern.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);

b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Pfefferminzkräut,
2. Pfefferminztee,
3. Pfefferminzblätter (Fol. Menth. pip.) ganz und geschnitten.

§ 2.
Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 25 kg. betragen.

§ 3.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen

verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten, Trocknen, Sortieren und Schneiden des Krautes erlaubt.

§ 4.
Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Viefierung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an das Sanitäts-Depot des Gardekorps in Berlin W. 39, Scharnhorststraße 14;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königl. Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.
Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königl. Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, gestattet.

§ 6.
Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 25 kg. beträgt.

§ 7.
Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrjam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.
Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des Königl. Kriegsministeriums in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 2. November 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 2. November 1918

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

R. N. Nr. 1553/10. 18.

I. 11886.

Diez, den 28. Oktober 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Herr Oberstaatsanwalt in Frankfurt a. M. hat vorher halbtägig jederzeitigen Widerruf genehmigt, daß die seither in dem amtsgerichtlichen Gefängnisse in Diez untergebrachten Polizeigefangenen während der Schließung desselben in dem Zentralgefängnis in Friedland Aufnahme finden. An Kosten ist die allgemein für die Aufnahme von Polizeigefangenen in gerichtlichen Gefängnissen vorgeschriebene Vergütung zu erheben. Eine etwa notwendige Vorführung von Polizeigefangenen vor das Amtsgericht ist Sache der Ortspolizeibehörden.

**Der Königl. Landrat.
Thon.**